



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der  
Rechte von Verletzten insbesondere schwerer  
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale  
Prozessbegleitung

Stellungnahme Nr.: 3/2026

Berlin, im Januar 2026

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung (im Folgenden: RefE) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das 2015 eingeführte Institut der psychosozialen Prozessbegleitung (im Folgenden PSPB) auf verschiedenen Ebenen zu erweitern und zu stärken. Darüber hinaus sollen die Beiordnungsgründe eine Erweiterung in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E erfahren, und der Katalog der zu einem Anschluss zur Nebenklage berechtigenden Delikte soll auf Volksverhetzung und verhetzende Beleidigung und Bedrohung (§ 130 Abs. 1, 2, 5 StGB; § 192a StGB; § 241 StGB) ausgeweitet werden.

Der Deutsche Anwaltverein sieht verschiedene Punkte des RefE kritisch:

### **A. Zu den in Verbindung mit der PSPB stehenden Regelungen**

Die PSPB wurde durch das 3. Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG, Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren) vom 21.12.2015 eingeführt;<sup>1</sup> § 406g StPO sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) – einschließlich der Gebührenregelung in den Nr. 3150 – 3152 GKG – sind am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die PSPB ist eine besondere Form der *nicht-rechtlichen* Begleitung im Strafverfahren für als besonders schutzbedürftig angesehene Verletzte während und nach der Hauptverhandlung. Sie soll in erster Linie eine

---

<sup>1</sup> BGBl I, S. 2525; schon das 2. ORRG hat das Institut vorgesehen, ohne indes einen Anspruch oder einheitliche Standards vorzusehen, vgl. § 406h Nr. 5 in der damaligen Fassung sowie BGBl. I, S. 2280.

Informationsvermittlung und eine qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren darstellen. In diesem Sinne hat sich die PSPB als Instrument seit ihrer Einführung im Strafverfahren etabliert. Ihr Stellenwert und ihre Akzeptanz hängen dabei maßgeblich von einer sachgerechten, bedarfsorientierten und ausgewogenen Ausgestaltung ab.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang die im RefE vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich erforderlich und geeignet sind, um etwaige Defizite zu beheben oder einen konkreten zusätzlichen Bedarf zu decken. Der RefE lässt insoweit eine hinreichend belastbare Begründung vermissen, die über die Annahme einer abstrakten „Steigerungsfähigkeit“ der Beordnungszahlen hinausgeht.

Der Bericht des *BMJV* zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) vom 02.02.2021 und die dort genannte Datenlage zu der Entwicklung der Beordnungszahlen seit 2017<sup>2</sup> zeigen, dass die Zahlen überschaubar sind und konstant sinken (der NKR hatte in seiner Stellungnahme zu dem 3. ORRG noch 15.000 – 17.000 Fälle prognostiziert, während für die Jahre 2017 lediglich 2.506 Beordnungen, 2018 nur noch 1.000 und 2019 gar 777 verzeichnet werden konnten<sup>3</sup>). Der RefE geht nun davon aus, die Zahlen seien „steigerungsfähig“.<sup>4</sup> Das sagt aber nichts über Bedürfnis und Bedarf an PSPB aus.

Die Unterstützung von Verletzten ist auf vielfältiger Ebene innerhalb und außerhalb der Strafprozessordnung vorgesehen und auf normativer Ebene mitunter auch ausgebaut worden. Hierzu zählen insbesondere verbesserte Informations- und Unterstützungsstrukturen durch Polizei, Staatsanwaltschaften sowie die anwaltliche Nebenklagevertretung. Diese bestehenden Angebote können in vielen Verfahren bereits einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung und Unterstützung der Betroffenen leisten.

Dies vorweggeschickt, lässt sich mit Blick auf die im RefE vorgesehenen Erweiterungen des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung die Frage des Bedarfs eines

---

<sup>2</sup> *BMJV*, Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, 02.02.2021, S. 17 ff.

<sup>3</sup> AaO, S. 18.

<sup>4</sup> RefE, S. 1.

erweiterten Anwendungsbereichs stellen. Die bislang niedrigen Beiordnungszahlen lassen unterschiedliche Interpretationen zu: Sie können dabei auf eine fehlende Akzeptanz und Anwendungsbereitschaft bzw. einem steigerungsfähigen Bewusstsein der Justiz und anwaltlichen Vertreter:innen für die gegebenen Möglichkeiten im Einzelfall hindeuten, aber auch auf eine begrenzte Nachfrage als auch auf funktionierende alternative Unterstützungsangebote, auf fehlende Bekanntheit oder auf strukturelle Zugangsbarrieren.

Der RefE sowie der erwähnte Bericht des NKR lassen nicht belastbar erkennen, welche Ursachen für die geringe Inanspruchnahme *maßgeblich* sind und ob diese durch gesetzgeberische Maßnahmen tatsächlich adressiert werden können. Insbesondere finden sich keine belastbaren Hinweise darauf, dass rechtliche Hindernisse, Kommunikationsdefizite oder sonstige strukturelle Probleme bestehen, die einer stärkeren Nutzung der PSPB bislang entgegenstehen.

Eine gesetzliche Nachjustierung erscheint dann sachgerecht, wenn zuvor nachvollziehbar evaluiert wird, welche konkreten Defizite bestehen und inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, einen tatsächlichen Mehrwert für die betroffenen Verletzten zu schaffen. An einer solchen differenzierten Bedarfsanalyse fehlt es bislang.

Über diese grundsätzliche Kritik hinaus weist der Deutsche Anwaltverein auf folgende Einzelaspekte hin:

### **I. Zu § 406g Abs. 1 StPO-E**

Bei der in § 406g Abs. 1 StPO-E vorgesehenen *Benachrichtigungspflicht* des/der psychosozialen Prozessbegleiter:in, wonach

„[d]er psychosoziale Prozessbegleiter (...) vom Termin der Hauptverhandlung und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen [ist], wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er dem Verletzten nach Absatz 3 beigeordnet wurde“,

droht ein *Ungleichgewicht* mit Blick auf insbesondere diejenigen Angeklagten (oder in Sicherungsverfahren: Beschuldigten) zu entstehen, die unter *rechtlicher Betreuung* stehen. Dieser Befund drängt sich auf, wenn man die geplante Benachrichtigungspflicht von PSPB (kritisch) in den Blick nimmt und sie mit der den/die Angeklagte/n oder Beschuldigte/n betreffenden Praxis und Situation bei rechtlichen Betreuer:innen in Strafverfahren vergleicht:

Der/die Angeklagte (oder Beschuldigte) bleibt *Subjekt* des Strafverfahrens und steht in dessen Zentrum – trotz einer Vielzahl Opfer stärkender Gesetzesänderungen. Bei unter rechtlicher Betreuung (§§ 1814 ff. BGB) stehenden Angeklagten/Beschuldigten ist in der Praxis sehr häufig zu beobachten und zu bemängeln, dass deren gesetzliche Betreuer:innen nicht geladen oder (entgegen § 149 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 StPO – hierzu sogleich) noch nicht einmal von dem Hauptverhandlungstermin (oder über den Ausgang des Verfahrens) benachrichtigt werden. Es handelt sich um Angeklagte/Beschuldigte, die – über den ohnehin schon mit Belastungen verbundenen Status und der Rolle als Angeklagte/r oder Beschuldigte/r hinaus – *Defizite* haben, ihre Angelegenheiten „ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen [können] und (...) dies auf einer Krankheit oder Behinderung [beruht]“ (§ 1814 Abs. 1 BGB). *Gutachterlich* überprüft und bejaht und *gerichtlich* dann beschlossen, steht ihnen ein/e gesetzliche/r Betreuer:in an der Seite, soweit der jeweilige Aufgabenbereich es erfordert.

Der Deutsche Anwaltverein geht zwar davon aus, dass rechtliche Betreuer:innen ebenfalls Beistand/gesetzliche Vertreter:innen im Sinne des § 149 Abs. 2 StPO sind.<sup>5</sup> Der Bundesgerichtshof sieht dies bislang indes anders (ob angesichts der Reform des Betreuungsrechts der Bundesgerichtshof seine Auffassung revidieren muss, ist nicht zu prognostizieren, da auch die bis 2023 geltende Rechtslage aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins bereits *für* eine Einbeziehung auch der rechtlichen Betreuer:innen in § 149 Abs. 2 StPO gestritten hatte).<sup>6</sup> Der Bundesgerichtshof vertritt demgegenüber – bislang – die Auffassung, dass „das Strafverfahrensrecht (...) die Wahrnehmung der

---

<sup>5</sup> So auch KG, Urt. v. 21.01.2005 – (5) 1 Ss 475/04 (73/04); LR-*Jahn*, StPO, 27. Aufl., § 149 Rn. 2; Schmitt/Köhler-*Schmitt*, StPO, 68. Aufl., § 149 Rn. 1.

<sup>6</sup> Ob diese Rspr. dazu führt, dass in der Praxis teilweise rechtliche Betreuer:innen nicht in Kenntnis gesetzt werden, ist nicht bekannt. Teilweise führen nach Berichten aus der Praxis auch die Vergütungs- und Kapazitätsfragen zu Zurückhaltung bei rechtlichen Betreuer:innen, an Gerichtsterminen teilzunehmen, wenn damit das monatliche Stundenkontingent überzogen werden muss.

Interessen des Beschuldigten im Strafverfahren, gerade auch wenn eine Unterbringung in Betracht kommt, in die Hände des (notwendigen) Verteidigers [lege].“<sup>7</sup> In jenen Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof demgemäß die Rüge als nicht durchgreifend erachtet, mit der mit der Revision angegriffen worden war, dass eine Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 149 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2 StPO vorliege (wonach Beiständen – gem. Abs. 1: gesetzlichen Vertreter:innen – Zeit und Ort der Hauptverhandlung rechtzeitig mitgeteilt werden sollen); die Vorschrift sei nicht anzuwenden, da die Betreuung nicht zur Geschäftsunfähigkeit führe und eben der/die notwendige Verteidiger:in die (strafrechtlichen) Interessen wahrnehmen würde.

Dies greift aber zu kurz und widerspricht dem Institut der rechtlichen Betreuung und der Rolle der/des Betreuer:in, der/die im Idealfall engagiert, umfassend, persönlich einem Menschen zur Seite steht. Das gilt – eigentlich eine Selbstverständlichkeit – gerade und erst recht in einer belastenden Ausnahmesituation, wie es ein Strafverfahren ist.<sup>8</sup>

Wenn man sich die *Bedeutung* von rechtlichen Betreuer:innen, auch im Rahmen von Strafverfahren, für unter Betreuung stehenden Angeklagten/Beschuldigten vergegenwärtigt, wirft es Fragen auf, wenn *psychosozialen Prozessbegleiter:innen* eine Benachrichtigungspflicht (hier im Übrigen keine Soll-Formulierung, sondern er/sie „ist“ zu benachrichtigen) gesetzlich zugesichert wird, Betreuer:innen aber nicht, zumal bei unter rechtlicher Betreuung stehenden deren Schutzbedürftigkeit sogar durch aussagekräftige Dokumente (betreuungsrechtliches psychowissenschaftliches Gutachten; Gerichtsbeschluss) formal belegbar sind. Die Ungleichbehandlung hinsichtlich der angedachten Benachrichtigungspflicht von PSPB und rechtlicher Betreuung lässt sich nicht kohärent erklären.

Die Argumentation des Bundesrates, dass der „Informationsfluss zwischen Gericht und Prozessbegleitung durch Benachrichtigungspflichten zu verbessern“ sei und die Aufgabe der PSPB („intensive Begleitung der Verletzten vor, während und nach der Hauptverhandlung“) „naturgemäß nur wahrgenommen werden kann, wenn die Prozessbegleitung auch über Termine und Ergebnisse des

---

<sup>7</sup> BGH, Beschl. vom 23.04.2008 – 1 StR 165/08; BGH, Beschl. v. 25.09.2012 – 4 StR 354/12; vgl. auch BGH, Beschl. v. 07.05.1997 – 5 StR 169/96.

<sup>8</sup> So auch LR-*Jahn*, StPO, 27. Aufl., § 149 Rn. 2.

Verfahrens informiert wird“ und es „im ureigenen Interesse der Gerichte [liege], die Prozessbegleitung auch von anderen wichtigen Verfahrensschritten zu benachrichtigen, damit diese ihre Aufgabe in der Kommunikation mit dem Opfer sachgerecht erfüllen kann“,<sup>9</sup> gilt für die rechtliche Betreuung gleichermaßen.<sup>10</sup>

Problematisch ist außerdem, dass in § 406g Abs. 1 StPO-E *nicht* geregelt und in der Begründung auch nicht erläutert ist, ob und welche *Konsequenzen* eine nicht erfolgte Benachrichtigung, Termenschwierigkeiten der PSPB oder gegebenenfalls auch Verlegungswünsche haben. Immerhin handelt es sich – anders als bei § 149 Abs. 1 S. 2 StPO – dem Wortlaut nach um eine Ist-Vorschrift. Es ist nicht ersichtlich, ob in den verschiedenen Begrifflichkeiten in den Normen („sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden“ in § 149 Abs. 1 S. 2 StPO vs. „ist zu benachrichtigen“ in § 406g Abs. 1 StPO-E) auch qualitative Unterschiede liegen und ob gleichsam eine Ladung der PSPB beabsichtigt sein soll.<sup>11</sup>

## II. Zu § 406g Abs. 3 StPO-E

Die Vorschrift des § 406g Abs. 3 StPO-E, mit der *minderjährigen* Verletzten *von Amts wegen* ein PSPB beigeordnet werden soll, erscheint in dieser Form problematisch. Eine Beiordnung von Amts wegen ist der Rechtsordnung zwar nicht fremd. Sie stellt aber eine Ausnahme dar, die an enge Voraussetzungen geknüpft ist und nur dann in Betracht kommt, wenn sie der Sicherung elementarer Rechte dient. Die vorliegende Vorschrift trägt die Gefahr einer paternalistischen Anwendung in sich, bei der die Rechte, Wünsche und Bedürfnisse der verletzten Person nicht ernst genug genommen werden und die zu einer/einem Verletzten *aufgedrängten* PSPB führen könnten.

---

<sup>9</sup> BR-Drs. 464/23, S. 2 und S. 4.

<sup>10</sup> Man stelle sich nur die iRd vorläufigen Unterbringung gem. § 126a StPO – idealiter flankierend mit der Forensik und den dortigen Behandler:innen und Mitarbeiter:innen – vorbereiteten Unterstützungsmaßnahmen und -interventionen vor, um ggfs. eine Aussetzung gem. § 67b StGB zu erreichen oder die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

<sup>11</sup> Das KG, Urt. v. 21.01.2005 – (5) 1 Ss 475/04 (73/04), hat offengelassen, ob eine – entgegen § 149 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2 StPO unterlassene Benachrichtigung eines gesetzlichen Betreuers revisibel ist.

Im Einzelnen:

§ 48a Abs. 1 S. 4 StPO-E sieht vor, dass bereits anlässlich der „Vornahme der den Verletzenden betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung“ bei vorliegenden „*Anhaltspunkte[n]*“ für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Abs. 3 (...) der Zeuge auf die *Möglichkeit*, die Beiordnung eines solchen zu beantragen, *hinzuweisen* [ist].“

§ 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E besagt, dass

„[e]inem minderjährigen Verletzten, der nach Maßgabe des Satzes 1 einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hat, (...) auch von Amts wegen ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden [kann]. Eine solche Beiordnung kann auch auf Anregung der Staatsanwaltschaft und soll nicht gegen den Willen des minderjährigen Verletzten erfolgen.“

In der Begründung wird darauf verwiesen, die Beiordnung von Amts wegen entspreche „einem Wunsch der *Fachpraxis*“.<sup>12</sup> Die entscheidende Frage ist aber, ob dies auch dem Wunsch *der/des Betroffenen* entspricht oder entsprechen muss. Dass „Verletzte im *Kindesalter* einen besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarf haben“, ist selbstverständlich.<sup>13</sup> Es wird ferner darauf verwiesen, dass Straftaten zulasten von Verletzten *im Kindesalter* „häufig im *familiären* Umfeld begangen werden oder durch Personen, von denen sie *abhängig* sind.“<sup>14</sup> Daher sei es wichtig, „dass minderjährige Verletzte dieser Straftaten *schnell* und in einem *unbürokratischen* Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.“<sup>15</sup>

Allerdings sind Situationen möglich, in denen sich – auch minderjährige (nicht zwingend: im Kindesalter; denkbar sind auch 16-, 17-jährige) – Zeug:innen trotz eines Hinweises nach § 48a Abs. 1 S. 4 StPO-E gegen die Hinzuziehung einer PSPB entscheiden oder dies erst zu einem späteren Zeitpunkt tun, manchmal auch erst nach

---

<sup>12</sup> RefE, S. 20, mit Verweis u. a. auf den Bericht der NKR und die BR-Drs. 46/23.

<sup>13</sup> RefE, S. 20.

<sup>14</sup> RefE, S. 20.

<sup>15</sup> RefE, S. 20.

Rücksprache und auf Rat einer/eines Nebenklagevertreter:in (und dann auch nicht selten mit einer Empfehlung, was die *Person* der/des Begleiters/in betrifft).

In dem RefE ist in § 406g Abs. 3 S. 3 2. Halbsatz StPO-E zwar geregelt, dass die Beiordnung *nicht gegen den Willen* der/des Verletzten erfolgen soll. Unabhängig von der Formulierung als *Soll*-Vorschrift, die bereits einen weiten Spielraum nahelegt, wird in dem Entwurf auch deutlich, dass der Gesetzgeber diesen weiten Spielraum auch gesehen hat und bewusst gewählt hat, denn: „Damit das Gericht dem Einzelfall gerecht werden kann, ist die Vorschrift insoweit offen gestaltet und macht keine weiteren detaillierten Vorgaben.“<sup>16</sup>

Der Deutsche Anwaltverein hat aber Zweifel, ob und wie es *dem Gericht* bei der praktischen Anwendung der im RefE vorgesehenen Regelung gelingt, dem Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Verletzter in jedem Fall angemessen Rechnung zu tragen. Denn dazu müsste sichergestellt werden, dass deren Wille – alters- und entwicklungsangemessen ermittelt – tatsächlich Berücksichtigung findet und nicht durch formale oder faktische Zwänge überlagert wird. Nicht nur, sondern gerade bei jungen Menschen dürfte auch die psychologische Schwelle, etwa im Rahmen einer Befragung, wahrheitsgemäß und entsprechend dem Willen zu formulieren, dass *keine* PSPB gewünscht und zu bestellen sei, viel größer sein, als einfach affirmativ zu antworten/reagieren/hinzunehmen.

Das Spannungsverhältnis in Bezug auf den Willen der/des Betroffenen gilt insbesondere in Konstellationen, in denen die Interessen der/des minderjährigen Verletzten und diejenigen der oder auch nur eines Sorgeberechtigten auseinanderfallen (könnten), unter anderem, aber nicht nur, bei einer Tatbeteiligung der/eines gesetzlichen Vertreter/s.

Es sei darauf hingewiesen, dass in dem Bericht des NKR im Übrigen das Selbstbestimmungsrecht durchaus gesehen wurde: „[u]m dem Recht des Verletzten auf Selbstbestimmung weiterhin Rechnung zu tragen,“ habe Brandenburg angeregt, „die Beiordnung bei Minderjährigen an einen Antrag der

---

<sup>16</sup> RefE, S. 20.

Staatsanwaltschaft zu knüpfen, wobei im Wege einer ‚*Widerspruchslösung*‘ oder eines ‚Optout-Modells‘ für das Opfer die Möglichkeit zur Ablehnung der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen solle. Dadurch könne *sichergestellt* werden, dass ein *etwa entgegenstehender Wille* des Opfers auf jeden Fall *Beachtung* findet.“ Jene Kombination aus Antragsrecht der StA mit Widerspruchslösung habe bei Hamburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern sowie der Mehrheit der beteiligten Verbände (anders: bff und Der Paritätische Gesamtverband; auch anders und mit alternativem Vorschlag: UBSKM) Zustimmung gefunden.<sup>17</sup>

In dem RefE werden indes keine Regelungen zu einem (ausdrücklichen) *Zustimmungserfordernis* oder zumindest zu einer *Widerspruchsmöglichkeit* thematisiert – so sehr dies auch mit Blick auf die angesprochenen psychologischen Hemmnisse, eine einmal aufgedrängte PSPB *aktiv* ablehnen zu müssen, problematisch in der Durchsetzung des Willens der/des Betroffenen erscheint. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf ja ausdrücklich eine (frühzeitige) Informationspflicht voraussetzt und die Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten orientiert sein müssten.

Wenn nach dem Willen des Gesetzgebers

- in einem ersten Schritt die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen frühzeitig (vgl. § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E) zu prüfen ist (§ 48a Abs. 1 StPO – gleichbleibend in der aktuellen und Entwurfs-Fassung) und
- nach § 48a Abs. 1 S. 4 StPO-E in einem weiteren Schritt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, auf die Beiordnungsmöglichkeit nach § 406g Abs. 3 StPO hingewiesen wurde,

erschließt sich im Falle eines *Absehens* eines Antrages durch den/die (*informierte/n*) Minderjährigen *nicht* die Notwendigkeit, warum „von Amts wegen“ ein PSPB zu bestellen ist.

---

<sup>17</sup> BMJV, Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, 02.02.2021, S. 25.

Die Entwurfsfassung der Vorschrift des § 406g Abs. 3 S. 3 StPO-E erscheint überarbeitungsbedürftig zu sein. In der gegenwärtigen Fassung wird zum einen die Anregungsmöglichkeit der StA (in dem ersten Halbsatz) erwähnt und zum anderen sodann der entgegenstehende Wille der/des Verletzten (in dem zweiten Halbsatz). Hierdurch droht die Bedeutung des Willens derjenigen Person, um die es geht, schon gesetzgebungstechnisch und sprachlich *unterminiert* zu werden. Ein logischer Konnex zwischen beiden Aspekten ist nicht ersichtlich.

### **III. Zu den Vergütungsregelungen in PsychPbG**

Die Frage einer auskömmlichen Vergütung ist grundsätzlich legitim und steht in engem Zusammenhang mit der Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards. Eine angemessene Vergütung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass qualifizierte Fachkräfte für eine anspruchsvolle Tätigkeit gewonnen und gehalten werden können.

Die im RefE – insbesondere in § 6 PsychPbG-E – vorgesehene Erhöhung der Vergütung für die beigeordnete PSPB macht aber in besonderer Weise strukturelle Ungleichgewichte innerhalb des Systems der strafverfahrensrechtlichen Vergütungen sichtbar. Die Problematik liegt dabei nicht nur in der vorgesehenen Vergütung der PSPB, sondern auch und insbesondere in dem durch die Anpassung entstehenden Missverhältnis zu den Gebühren anwaltlicher Tätigkeiten, insbesondere der Pflichtverteidigung, der Nebenklagevertretung und der Zeugenbeistandschaft.<sup>18</sup>

Die vergleichsweise geringe Vergütung *anwaltschaftlicher*, rechtlich hochqualifizierter und verfahrensprägender Tätigkeiten steht in einem Spannungsverhältnis zu der Bedeutung dieser Rollen für ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren. Insofern besteht die Gefahr, dass punktuelle Anpassungen einzelner (nicht-juristische Instrumente betreffende) Vergütungsbereiche – ohne eine gleichzeitige und umfassende Überprüfung des gesamten Vergütungssystems – bestehende Schieflagen nicht beheben, sondern lediglich verschieben.

---

<sup>18</sup> Und auch die rechtlichen Betreuer:innen seien noch einmal angesprochen, die im Zweifel „freiwillig“ erscheinen und noch nicht einmal geladen werden und insofern nichts geltend machen können.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins wäre es daher sachgerecht, Vergütungsanpassungen nicht isoliert vorzunehmen, sondern in einen Gesamtkontext einzubetten, der auch die seit langem diskutierte Unterfinanzierung der Pflichtverteidigung und der anwaltlichen Opfervertretung berücksichtigt. Eine solche ganzheitliche Betrachtung würde sowohl den berechtigten Interessen der anwaltlichen Verfahrensbeteiligten als auch der PSPB Rechnung tragen und zu einer ausgewogeneren, systematisch konsistenten Lösung führen. Die Frage der – in der Begründung des RefE als Argument angeführten – „Auskömmlichkeit“ der Vergütung, die bezweckt sei, existiert hier wie dort.

Auch hier drängt sich noch einmal die Frage nach dem Bedarf (einer auch insoweit Stärkung der PSPB) auf, wenn man sich die Datenlage und die überschaubaren Zahlen von PSPB vor Augen hält; unabhängig davon, dass einige Stellen staatlich bezahlt werden (mit der Folge, dass gar nicht erst Beiordnungsanträge gestellt werden) oder keine PSPB beantragt wird, wenn andere Hilfsangebote für Zeug:innen bereits gut etabliert sind und offenbar kein zusätzlicher Bedarf gesehen wird.<sup>19</sup>

Für das Vorverfahren ist eine Erhöhung um 100 Euro (von 520 € auf 623 €) vorgesehen (§ 6 Nr. 1 PsychPbG-E); in dem gerichtlichen Verfahren soll eine Anpassung von aktuell 370 € auf 444 € erfolgen (§ 6 Nr. 2 PsychPbG-E). Während ursprünglich eine weitere Vergütung von 210 € vorgesehen war nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens (§ 6 Nr. PsychPbG), sieht nun Nr. 3 PsychPbG-E eine Vergütung von 150 € vor, sofern (also: auch wenn!) keine PSPB in einer weiteren Instanz erfolgt, mithin auch bei Fehlen einer Berufung/Revision und Rechtskraft oder wenn keine PSPB mehr erfolgt. In dem Berufungsverfahren erhält nach § 6 Nr. 4 PsychPbG-E die PSPB eine Vergütung in Höhe von 252 €. Für ein erstinstanzliches, abgeschlossenes Verfahren erhalte eine PSPB demnach pauschal einen Betrag von 1.217 €, während ein/e Pflichtverteidiger:in bei einer eintägigen amtsgerichtlichen (Straf- oder Schöffengerichts-) Verhandlung, wenn er/sie von Beginn an tätig war und der/die Angeklagte nicht inhaftiert war, Gebühren in Höhe von 772 € gegenüber der Staatskasse abrechnen kann (bei Haftzuschlag: 942 €). Selbst bei einer eintägigen Strafkammerverhandlung bleiben die

---

<sup>19</sup> *BMJV*, Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, 02.02.2021, S. 20 f.

Pflichtverteidigergebühren mit 835 € (bzw. mit Haftzuschlag: 1.018 €) noch unter dem Pauschalbetrag der PSPB. Dass die Nebenklagevertretung zwar denklogisch keinen Haftzuschlag in Ansatz bringen kann, aber auch bei ihrer Bestellung die Gebühren in einem *nicht zu rechtfertigenden Ungleichgewicht* – auch und insbesondere angesichts ihrer Ausbildung/Qualifikation und Rolle und Bedeutung für den/die Zeug:in – zu denjenigen der PSPB stehen, versteht sich ebenso. Dass eine Zeugenbeistandschaft im Falle einer Bestellung als Beistand – unabhängig von der sachlichen Gerichtszuständigkeit – mit 220 € gem. VV 4301, also eine *rechtliche, anwaltliche* Begleitung, abgegolten wird, sei dabei ergänzend angemerkt.

Das Argument der „Auskömmlichkeit“ sollte ebenso bei der Pflichtverteidigung und Nebenklagebeordnung herangezogen werden, um dem Eindruck der deutlichen Bevorzugung nicht-juristischer Institute wie der PSPB entgegenzuwirken. Ob eine Erhöhung der Gebühren für die PSPB sachlich angezeigt ist, soll hier nicht diskutiert werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich der Umstand, dass die *Kosten* der PSPB regelmäßig dem Verurteilten auferlegt werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, eine Beordnung transparent, bedarfsgerecht und unter strikter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der verletzten Person auszugestalten, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Kostenbelastung zu vermeiden.

#### **IV. Suggestionrisiken**

Abschließend soll an dieser Stelle noch einmal erinnert und sensibilisiert werden, dass gerade in den Bereichen, in denen PSPB eine Rolle spielt, Fragen der Suggestivität und Suggestibilität und Suggestionen Gefahren oft thematisiert werden (müssen).<sup>20</sup> Dies gilt unabhängig davon, dass bei der PSPB – nach der Konzeption des Gesetzes und konkret mit Blick auf § 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG – im Idealfall von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt und lediglich begleitend und nicht beratend sein soll.<sup>21</sup> Es

---

<sup>20</sup> Vgl. zur Problematik der Suggestion bei PSPB: *Hohoff*, NStZ 2020, 387, 390; sowie *dies.* in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Band 5, 2022, S. 11, 21.

<sup>21</sup> AA: *BMJV*, Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, 02.02.2021, S. 10.

sei darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der PSPB – insbesondere in sensiblen Aussagekonstellationen – besondere Anforderungen an Neutralität, Professionalität und Rollenklarheit stellt.<sup>22</sup> Dies verdeutlicht die Bedeutung klarer Qualifikationsstandards, kontinuierlicher Fortbildung sowie einer konsequenten Trennung von Begleitung und Beratung, um möglichen Suggestivitätsrisiken wirksam zu begegnen.

## **B. Zu den in Verbindung mit der Nebenklage stehenden Regelungen**

### **I. Zu der Anschlussberechtigung als Nebenkläger:in gem. § 395 Abs. 3 StPO-E**

In dem RefE ist in § 395 Abs. 3 StPO-E eine Erweiterung der zum Anschluss als Nebenkläger:in berechtigenden Delikte auf die § 130 Abs. 1, 2, 5 StGB, § 192a StGB sowie § 241 StGB vorgesehen. Der Deutsche Anwaltverein sieht diese erneute Ausweitung des Straftatenkataloges kritisch; dies gilt nicht nur, aber auch mit Blick darauf, dass der Katalog in Absatz 3 ausdrücklich nicht abschließend geregelt ist, sondern mit den dort aufgeführten Delikten – eingeleitet mit „insbesondere“ – einige hervorgehoben werden (aktuell: §§ 185 bis 189, 229, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 249 bis 255, 316a StGB). Insofern könnten bereits *de lege lata* – was so auch in dem RefE gesehen wird<sup>23</sup> – auch die nun einzuführenden Tatbestände (wie auch andere Delikte) zu einem Anschluss zur Nebenklage berechtigen, soweit die weiteren Voraussetzungen des Absatz 3, die auch nach dem RefE vorliegen müssen, gegeben sind („wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“). Sondern es gilt, damit in engem Zusammenhang stehend, ganz besonders, was die Ausweitung auch auf den Bedrohungstatbestand betrifft.

Im Einzelnen:

---

<sup>22</sup> *Eschelbach* ZAP 2014, 971, 981, spricht von einer von vornherein „uneinlösbaren“ Forderung bezogen auf die Neutralität und Trennung von Begleitung und Beratung. Der BGH hat sich, soweit ersichtlich, bislang mit Suggestion in Zusammenhang mit PSPB – etwa in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen – noch nicht befassen müssen.

<sup>23</sup> RefE, S. 17.

Die Nebenklage ist in den vergangenen Jahren bewusst weiterentwickelt worden, um den vielfältigen Erscheinungsformen von Viktimisierung im Strafverfahren besser Rechnung zu tragen. § 395 Abs. 3 StPO trägt diesem Ansatz dadurch Rechnung, dass er die Nebenklagebefugnis nicht allein an den Deliktstyp knüpft, sondern maßgeblich auf einen materiellen Anschlussgrund abstellt. Danach setzt die Nebenklage voraus, dass besondere Gründe (insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat) die Wahrnehmung der Interessen des/der Verletzten durch eine aktive Beteiligung am Verfahren geboten erscheinen lassen.<sup>24</sup>

Diese Ausgestaltung stellt das zentrale Steuerungsinstrument der Vorschrift dar. Sie gewährleistet, dass die Nebenklage auch bei einer Erweiterung des Deliktskatalogs einzelfallbezogen und an der konkreten Belastungssituation des Verletzten ausgerichtet eröffnet wird.

Insofern ist entscheidend, dass der materielle Anschlussgrund weiterhin konsequent angewendet wird und die Nebenklage auf solche Fälle beschränkt bleibt, in denen sie zur effektiven Wahrnehmung der Interessen des Verletzten tatsächlich erforderlich ist.

Während in Zusammenhang mit dem 2. ORRG der Bundesrat dafür plädierte, die mit den *Beleidigungsdelikten* „nach dem bisherigen [scil.: seinerzeitigen] Gesetzentwurf (...) einzig verbliebenen ‚Fremdkörper‘ im neuen § 395 StPO-E (...), der ansonsten auf Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter abstellt, die für das Opfer schwere Folgen auslösen (...), vollständig aus dem Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Straftaten“ zu streichen<sup>25</sup> und vor der „Gefahr einer *Ausuferung*“ gewarnt wurde,<sup>26</sup> hat sich dies – trotz der ebenfalls kritischen Stimmen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens<sup>27</sup> – letztlich nicht durchgesetzt. Mit dieser (gesetzgeberischen) Entscheidung ist die Verantwortung verbunden, die Nebenklage

---

<sup>24</sup> Der Bundesgerichtshof sieht in dem materiellen Anschlussgrund ein Korrektiv zu der ansonsten drohenden uferlosen Weite der Vorschrift, vgl. BGH, Beschl. v. 09.05.2021 – 5 StR 523/11, Rn. 6, mit Verweis auf BT-Drs. 16/12098, S. 29, aus der sich aber nicht das Korrektiv-Argument und die Problematisierung der drohenden Uferlosigkeit herauslesen lässt – vermutlich ist eher die kritische Stellungnahme des Bundesrates gemeint: BR-Drs. 178/09, S. 9 („Gefahr der Ausuferung“); ebenso LG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 17.08.2012 – 3 Qs 44/12, Rn. 5: „Kompromisslösung“.

<sup>25</sup> BR-Drs. 178/09, S. 8.

<sup>26</sup> AaO, S. 9.

<sup>27</sup> Vgl. etwa *Jahn*, SN Rechtsausschuss 2. ORRG vom 06.05.2009, S. 28, der eine „quasi generelle Anschlussberechtigung zur Nebenklage“, die „zu einer erheblichen Änderung der Gewichtsverteilung im Strafverfahren zu Lasten des Beschuldigten führen“ würde, besorgt. Generell kritisch zu der damals geplanten und weitestgehend dann auch umgesetzten Ausweitung bereits aaO, ab S. 25 ff.

weiterhin maßvoll anzuwenden und einer schematischen oder faktisch generellen Anschlussberechtigung entgegenzuwirken, um eine ausgewogene Gewichtsverteilung im Strafverfahren zu gewährleisten.

Seither sind ausdrücklich in der geltenden Fassung des § 395 Abs. 3 StPO die Beleidigungstatbestände der §§ 185 bis 189 StGB aufgeführt, so dass es jedenfalls konsequent erscheint – wenn man deren Berechtigung im Rahmen des § 395 Abs. 3 StPO anerkennen wollte –, auch die verhetzende Beleidigung gem. § 192a StGB aufzunehmen.<sup>28</sup> In dem RefE wird insofern hervorgehoben, dass „[g]erade bei der verhetzenden Beleidigung (...) ein Gleichlauf mit diesen Delikten [scil.: §§ 185 ff. StGB] (...) sinnvoll [erscheine], da dieser Straftatbestand ebenfalls die Ehre des Verletzten schützt.“<sup>29</sup> Zu der Volksverhetzung wird in dem RefE konstatiert, dass auch dort „im Einzelfall die Rechte von Verletzten so betroffen sein [können], dass dies eine Nebenklagebefugnis rechtfertigt.“<sup>30</sup> Dieses Apodiktum dürfte für nahezu sämtliche (de lege lata bereits mitgedachten) Tatbestände gelten. Ein Regelungsbedürfnis wird insofern nicht näher begründet. Die Begründung beschränkt sich in der Argumentation weitestgehend auf die verhetzende Beleidigung; auch was den Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB betrifft, fehlt es an einer Auseinandersetzung damit und Begründung dafür, warum dieser Tatbestand *explizit* aufgeführt werden sollte. Der Entwurf begnügt sich allgemein damit, dass „die Stärkung der Opfer von Volksverhetzung, verhetzender Beleidigung und Bedrohung *ein wichtiges Thema*“ sei.<sup>31</sup> In der Begründung der Entwurfsvorschrift selbst<sup>32</sup> finden sich keine näheren Ausführungen dazu, warum auch die Bedrohung erfasst bzw. explizit als Vorschrift aufgenommen werden soll (wohlgemerkt: anders als zu der verhetzenden Beleidigung, wo immerhin das Bemühen um eine Begründung erkennbar und nachvollziehbar, da konsequent, erscheint). Dies überzeugt nicht und zeigt noch einmal und eindrücklich die Gefahr einer Ausuferung auf.

---

<sup>28</sup> Schwarz/Heger, ZStW 2024, 57, 101, argumentieren, dass der/die Adressat:in iRd § 192a StGB „pars pro toto für die von ihm regelmäßig öffentlich repräsentierte und eben oft der Diskriminierung ausgesetzte Minorität individuell angegriffen [werde]. Wenn schon bei einer einfachen Beleidigung Konstellationen erkennbar sind, in denen diese für das Opfer schwere Folgen zeitigt, wird man dies für § 192a StGB wohl noch deutlich öfter zu bejahen haben.“ Sie gehen dann auch auf eine Nebenklagebefugnis für § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB über, aaO, S. 101 f.

<sup>29</sup> RefE, S. 17.

<sup>30</sup> AaO.

<sup>31</sup> AaO, S. 9.

<sup>32</sup> RefE, S. 16 f.

## II. Zu der Erweiterung der Beiordnungsgründe gem. § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E

In dem RefE ist eine Erweiterung der Beiordnungsgründe – in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E – vorgesehen, wonach der/dem Nebenkläger:in auf Antrag ein/e Rechtsanwält:in als Beistand zu bestellen ist, wenn er/sie

„durch eine rechtswidrige Tat nach § 223, 224 oder 238 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes verletzt ist und die Tat innerhalb der Familie, in einer derzeitigen oder früheren Ehe oder Partnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft begangen wurde und der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat, insbesondere weil aufgrund einer wiederholten Tatbegehung oder der Intensität der Tat die Folgen für den Verletzten besonders belastend sind oder weil sich der Verletzte angesichts familiärer Bindungen oder existentieller Abhängigkeiten in einer besonderen Ausnahmesituation befindet.“

Der Gesetzgeber intendiert eine Erweiterung auch auf „Straftatbestände gravierender häuslicher Gewalt.“<sup>33</sup> Die Vorschrift überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Insbesondere ist sie zu *unbestimmt*. Die Vorschrift ist bereits sehr unübersichtlich gestaltet: Für das Vorliegen des Beiordnungsgrundes nach jener Vorschrift bedarf es mehrerer Voraussetzungen.

- das Vorliegen eines der aufgeführten Tatbestände
- eine Tatbegehung innerhalb einer näher bezeichneten Beziehung
  - innerhalb der Familie
  - in einer Ehe – wobei dies sowohl für eine derzeitige als auch eine frühere Ehe gelten soll – oder Partnerschaft
  - oder in häuslicher Gemeinschaft
- das Erleiden erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen durch die Tat – wobei hier nähere Konkretisierungen („insbesondere“) aufgeführt werden:

---

<sup>33</sup> RefE, S. 17.

- besondere Belastung aufgrund Wiederholung oder Intensität
- besondere Ausnahmesituation aufgrund familiärer Bindung oder existenzieller Abhängigkeiten.

## 1.

Anzuerkennen ist das Ansinnen des Gesetzgebers, der mit der Konkretisierung der eingetretenen Folgen sicherstellen möchte, „dass die Tat eine *Erheblichkeitsschwelle* überschreitet, die die Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand zur Ausübung der Nebenklage und einer psychosozialen Prozessbegleitung rechtfertigt.“<sup>34</sup>

Allerdings werfen die anderen vagen Begrifflichkeiten erhebliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung auf. Auch die Begründung in dem RefE vermag nicht zu ihrer Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit beizutragen. Wenn also an jener Stelle, was die Folgen betrifft, eine Eingrenzung intendiert und vorgenommen wurde, die die Bestellung eines Beistandes (sowohl bezogen auf Nebenklage als auch PSPB) rechtfertigen soll, stellen sich bei den weiteren Eingangsvoraussetzungen der Nähebeziehung, innerhalb derer die Tat begangen worden sein muss, große Zweifel an der Bestimmtheit und Eingrenzung und Auslegung:

## 2.

Schwierigkeiten kann die Ausdehnung auf nicht nur „derzeitige“ Ehen und Partnerschaften, sondern auch auf „frühere“ bereiten.

Die Formulierung, dass „*die Tat*“ „*in* einer (...) Ehe oder Partnerschaft“ begangen wurde, legt nahe, dass es des Zusatzes mit den Adjektiven „derzeitig“ und „früher“ *eigentlich nicht bedürfte*, sondern es allein der Klarstellung dient, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach Beendigung der Ehe oder Partnerschaft, angezeigtes strafrechtlich relevantes Verhalten, das sich aber *während* jener Ehe oder Partnerschaft *zugetragen* hat, nicht ausgeschlossen sein soll.

Eine andere Auslegung – etwa, dass auch Taten, die außerhalb, mithin *nach* der Ehe von einem der Ex-(Ehe-)Partner:innen begangen wurden, miterfasst sein sollen, mithin

---

<sup>34</sup> RefE, S. 18.

eine zeitliche Ausdehnung insofern – verbietet sich nach dem Wortlaut („die Tat“, „in der“).

In der Begründung des RefE wird hierzu ausschließlich „klargestellt“, dass hiermit „auch Trennungssituationen mit umfasst sind.“<sup>35</sup> In zeitlicher Hinsicht überzeugt das nicht bzw. wirft Fragen auf, wie lange insbesondere die Folgen anzunehmen sein können. Denn mit „früher“ müssen nicht zwingend *nur* „Trennungssituationen“ erfasst, sondern können auch mittlerweile bereits *langfristig* beendete Ex-Partnerschaften gemeint sein (insbesondere in Ansehung der iRd Straftatbestände des 13. Abschnittes extrem ausgedehnten Verjährungsvorschriften). Die Begründung trägt zur Auslegung wenig bei. Bei der „früheren“ Ehe oder Partnerschaft versteht sich aber dann die Voraussetzung der „erheblichen körperlichen und seelischen Folgen *durch die Tat*“ insofern nicht von selbst, wenn auf die besondere Belastung „insbesondere“ wegen der Folgen (wiederholte Tatbegehung, Intensität der Tat) oder die besondere Ausnahmesituation bei (womöglich bereits einem Ende zugeführten) familiären Bindungen oder existenziellen Abhängigkeiten abgestellt wird. Jenes wird im *Präsens* formuliert, der/die Verletzte „befindet“ sich (*nach wie vor*) in einer solchen besonderen Belastungs-/Ausnahmesituation, was durchaus denkbar ist, aber nicht zwingend sein muss und dann der Automatismus der Bestellung eines Beistandes (ohne Darlegungserfordernis der Unfähigkeit der Wahrung seiner eigenen Interessen) nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und zu rechtfertigen ist.

### 3.

Während in der Begründung des RefE näher ausgeführt wird, was unter einer „Partnerschaft“ verstanden werden soll (hierzu sogleich), fehlt es an jeglicher Konkretisierung zu dem „Familien“-Begriff und auch zu der „häuslichen Gemeinschaft“. Dies wirft Fragen auf: Wenn – angesichts der fehlenden Ausführungen in der Begründung – unter „Familie“ das weite, auch soziale Verständnis von Familie als umfassender Gemeinschaft von Eltern und Kindern gemeint ist, ist auch hier, etwa bei volljährigen, nicht mehr in dem Haushalt der Eltern wohnender Kinder, nicht selbstverständlich, dass noch die weiteren Voraussetzungen der Abhängigkeit und Belastung gegeben sind, die den Gesetzgeber zu dieser Ausweitung veranlasst haben.

---

<sup>35</sup> RefE, S. 18.

Ohne jeglichen Eingrenzungsversuch ist die Vorschrift zu weitgehend. Gleiches – eine gewisse Uferlosigkeit – gilt für die „Partnerschaft“, die zwar umschrieben wird als „eine Partnerschaft im Sinne einer emotionalen Beziehung zwischen natürlichen Personen, worunter sowohl eingetragene Lebenspartnerschaften fallen als auch gesetzlich nicht geregelte Partnerschaften, insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, nicht jedoch eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (...)“, aber offen bleibt, wann (schon, noch nicht) von einer „emotionalen Beziehung“ ausgegangen werden kann. Hier bedürfte es jedenfalls einer stark restriktiven Auslegung, gerade wenn man insbesondere in Strafverfahren oft ambivalente „Beziehungs“-strukturen und -dynamiken feststellen kann und insofern auch divergierendes (oder Miss-)Verständnis davon, ob und wer von (schon) einer Partnerschaft ausgegangen war und somit von einer emotionalen Bindung oder ob es einseitig oder eben fehlinterpretiert war.

Auch bei der „Ehe“ wird in sprachlicher Hinsicht davon ausgegangen, dass es sich um eine Tatbegehung „in“, also während der Partnerschaft gehandelt haben muss, auch wenn diese mittlerweile (bei Anzeigeerstattung, jedenfalls aber Antragstellung) beendet ist.

Bei der „häuslichen Gemeinschaft“ findet sich wiederum keine Erläuterung oder auch Eingrenzung, was hierunter zu verstehen ist. Problematisch erscheint hier, dass zwar einerseits Konstellationen denkbar sind, in denen die erfassten Belastungs- und Ausnahmesituationen gegeben sind, hier aber der emotionale Aspekt (anders als bei den vorgenannten Beziehungsstrukturen) nicht zwingend ist. Ein Automatismus bezogen auf eine Abhängigkeit oder Ausnahmesituation ist nicht ersichtlich, so dass die in dem RefE fehlende Begründung umso bedenklicher erscheint.

Insgesamt ist bei der Fassung der Vorschrift zu viel Unklarheit und zu viel Spielraum gegeben und ist in dieser Form nicht geeignet, die beabsichtigte Erweiterung der Beiordnungsgründe sachgemäß einzugrenzen.

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter\*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag
  
- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehltrichter und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik